



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Digitalisierung
Az.: 048-00/wi
Tel.: 0391/56531-35
ruby@landkreistag-st.de

21. September 2020

Rundschreiben Nr. 646/2020

Monitor „Digitale Verwaltung“ des Nationalen Normenkontrollrates

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 590/2020 vom 27. August 2020
645/2020 vom 21. September 2020**

Kurzfassung:

Der Nationale Normenkontrollrat hat zum vierten Mal den Monitor „Digitale Verwaltung“ vorgelegt. Darin wird der aktuelle Sachstand zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes dargestellt und bewertet. In insgesamt drei Kernbotschaften spricht sich der Normenkontrollrat für mehr Transparenz und ein präzises Monitoring, eine Reduzierung der Komplexität und wettbewerbsfreundliche Standardisierung aus.

Bereits zum vierten Mal veröffentlicht der Nationale Normenkontrollrat seinen Monitor „Digitale Verwaltung“ mit dem die Digitalisierungsvorhaben in Deutschland kritisch begleitet werden (**Anlage**).

Im Registermodernisierungsgesetz, dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie im 9-Punkte-Plan des neuen Bundes-CIO sieht der Normenkontrollrat große Chancen für die Digitalisierung in Deutschland. Er rät allerdings zu einer umfassenderen Sichtweise auf das Onlinezugangsgesetz (OZG) und Forcierung einer Digitalisierungsstrategie, die folgende drei Kernbotschaften berücksichtigt:

I. Transparenz sicherstellen

Der Normenkontrollrat bemängelt, dass - abgesehen von einzelnen, örtlich begrenzten Referenzimplementierungen - aktuell keine flächendeckenden Ergebnisse zu sehen sind. Es gebe keinen Überblick über den aktuellen Stand der Umsetzung. So liefere auch die Informationsplattform zum OZG keinen Überblick, welche der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen flächendeckend und mit dem Reifegrad 3 tatsächlich zur Verfügung stehen.



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Im Ergebnis sei es den Kommunen nicht möglich, sich an einer Stelle zu informieren und abzuschätzen, welche Lösungen aus den OZG-Digitalisierungslaboren wann und wie zur Verfügung stehen, wie sie sich am besten auf eine Übernahme einstellen (Schnittstellenspezifikationen, Betriebsmodelle, Lizenzbedingungen) oder wo sie selbst Lösungen entwickeln sollten.

II. Komplexität reduzieren und wettbewerbsfreundlich standardisieren

Sogenannte „Einer-für-Alle-Anwendungen“ müssten sich technisch vor Ort oder webbasiert als Cloud-Service betreiben lassen und sich in die örtliche Systemlandschaft einfügen bzw. mit den Fachverfahren kombinierbar sein.

Es gelte, monopol- bzw. oligopolartige Anbieterlandschaften zu vermeiden. Vielfalt und Wettbewerb wären die notwendigen Garanten dafür, dass eine möglichst mittelständisch geprägte und durch Start-Ups bereicherte Anbieterlandschaft dauerhaft wirtschaftliche, bedarfsorientierte und innovative IT-Lösungen anbieten könne. Dazu sei ein viel stärkeres Maß an Standardisierung, Modularisierung und Verwendung offener Schnittstellen notwendig.

Nötig sei auch ein staatlich verantwortetes Standardisierungsregime, das bei jeder Softwareentwicklung für oder durch die öffentliche Hand befolgt werden müsse. Bei „Einer-für-Alle-Anwendungen“ sollte mit ablösbaren Modulen gearbeitet und ein Höchstmaß an offener Standardisierung vorgegeben werden. Nur so ließen sich Lock-In Effekte minimieren, Markteintrittshürden gering gestalten und der Wettbewerbsdruck aufrechterhalten.

Steigern ließe sich dieser Ansatz noch durch eine stärkere Verwendung offener Software und die systematische Förderung von Entwicklungsgemeinschaften, die Open-Source-Code gemeinschaftlich pflegen und weiterentwickeln.

Der Normenkontrollrat begrüßt grundsätzlich die Einrichtung des FIT-Stores, als Ansatz einer Lösungsverbreitungs- bzw. Beschaffungs-Erleichterungs-Plattform. Einmal entwickelte Lösungen sollen dort in einem vereinfachten Verfahren von einer Verwaltung an interessierte andere Verwaltungen weitergegeben werden können. Dies soll „inhouse“, d. h. ohne separate Ausschreibung, geschehen. Dabei werde in Kauf genommen, an dieser Stelle den Wettbewerb einzuschränken.

Eine technische Standardisierung sei im Konzept noch nicht enthalten. Somit stehe zu befürchten, dass der FIT-Store in seiner jetzigen Ausgestaltung Gefahr läuft, genau jene geschlossenen Strukturen zu fördern, die es eigentlich zu vermeiden gelte.

III. Vollzugs- und digitaltaugliches Design von Gesetzen

Es sei schon lange bekannt, dass das volle Potential der Digitalisierung nur dann erreicht wird, wenn analoge Verfahren nicht einfach nur 1:1 digitalisiert würden. Bisher sei dieses Potential nur bedingt gehoben worden. Es sei Bestandteil der OZG-Digitalisierungslabore, auch organisatorischen und rechtlichen Änderungsbedarf zu identifizieren.

Verfolgt werde jedoch der pragmatische Ansatz, lieber ohne gesetzliche Anpassungen auszukommen, dafür aber zügiger zu digitalisieren. Der Normenkontrollrat plä-

diert aus diesen Gründen für die Einführung eines Digital TÜV zur Prüfung der Praktikabilität und Digitaltauglichkeit von Gesetzen.

Der Normenkontrollrat nimmt auch aktuelle Ideen und Initiativen aus den Diskussionen zur erfolgreichen OZG-Umsetzung in seinem Papier auf. Darunter finden sich auch Initiativen des Deutschen Landkreistages (DLT) wieder wie z. B. die OZG-Umsetzung durch Entwicklungsgemeinschaften, der Aufbau einer föderierten Micro-Services-Architektur, die Schaffung einer föderalen Digitalisierungsarchitektur sowie die Einrichtung eines Code Repository bzw. Open Source Repository.



Theel

Anlage